



Geschafterbeschluss über Regelungen für das Fundraising am Canisius-Kolleg. (Unter besonderer Berücksichtigung der Situation des Schulaufnahmeverfahrens oder bei Verfahren zur Beendigung der Schullaufbahn)

Der Träger der Canisius-Kolleg GmbH hat am 12.6.2019 Regelungen aufgestellt, die das Schulaufnahmeverfahren oder Verfahren zur Beendigung der Schullaufbahn vor ökonomischer bzw. finanzieller Einflussnahme schützen sollen. Der Rektor, als Vertreter des Trägers, hat dafür Sorge zu tragen, dass Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte über Spenden keinen Einfluss auf das Schulleben ihrer Kinder nehmen können. Dies wird insbesondere durch das Folgende geregelt:

- Der Rektor als Vertragspartner entscheidet über die Aufnahme. Die Empfehlung zur Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel (Aufnahme in die Sexta) durch eine Aufnahme-konferenz.
- Der/Die Schulleiter(in) hat gegenüber dem Rektor im Blick auf die Prognose schulischer Leistungen ein Vetorecht gegen die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an das Canisius-Kolleg.
- Der Rektor hat dafür Sorge zu tragen, dass Aufnahmekommission und Schulleiter oder Schulleiterin unabhängig vom Einkommen entscheiden.
- Das schulische Personal hat keinen Einblick in die Schulgeldverwaltung und die Spendenverwaltung des Canisius-Kollegs.

In folgenden Fällen ist dem Vertreter des Trägers (Rektor) untersagt, Spenden anzunehmen (Kleinspenden unter 100 Euro sind davon ausgenommen.). Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- Spenden von Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten im Schuljahr eines laufenden Aufnahmeverfahrens an das Canisius-Kolleg.
- Spenden von Erziehungsberechtigten während eines laufenden Schulverweisungsverfahrens oder disziplinarischer Verfahren, in denen eine Schulverweisung angedroht ist. (Schulleitertadel/Vertrag auf Probe)
- Spenden von Erziehungsberechtigten im Schuljahr des Abiturs.

Spenden über 10.000 Euro sind den Geschaftern von der Geschäftsführung vor endgültiger Annahme der Spende (Ausstellung einer Spendenquittung) zu melden. Sollten die Geschafter nicht innerhalb von zwei Wochen sich ablehnend geäußert haben, gilt die Spende als befürwortet.

Berlin, 15.06.2019

(P. Marco Mohr SJ)

- Rektor -

